



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der A.M.F. Security Services KG

1. Allgemeine Dienstauführung

(1) Die A.M.F. Security Services KG (kurz AMF) erbringt ihre Tätigkeit als Dienstleistung (keine „Arbeitnehmerüberlassung“), wobei sie sich ihres Personals als Erfüllungsgehilfen bedient. Die Auswahl des beschäftigten Personals und die Weisungsbefugnis liegt –mit Ausnahme bei Gefahr im Verzuge- bei der AMF.

(2) Detektivische Dienstleistungen der AMF -wie Ermittlungen, Observationen, Überwachungen- bedürfen dem Nachweis eines „berechtigten Interesses“ seitens des Auftraggebers, insbesondere sofern eine Informationsbeschaffung personenbezogener Daten Dritter Bestandteil der Beauftragung ist. Erst nach einer gewissenhaften Prüfung des Vorliegens des „berechtigten Interesses“ durch die AMF kommt ein Auftrag zustande und kann die Tätigkeit aufgenommen werden.

(3) Bewachungsdienstleistungen der AMF -wie Revierwach-, Separatwach- oder Sonderdienst- sind erlaubnispflichtig nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO). Die AMF weist dem Auftraggeber die entsprechende Erlaubnis auf Verlangen nach.

(4) Die einzelnen Tätigkeiten der Leistungen laut Absatz 3 werden in besonderen Dienstanweisungen oder einer Begehungsvorschrift laut Ziffer 2 der AGB festgelegt, die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und AMF in besonderen Dienstleistungsverträgen.

(5) Die AMF verpflichtet sich zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen und ist hierfür allein verantwortlich.

2. Begehungsvorschrift

(1) Die Ausführung der Dienste laut Ziffer 1 Abs. 3 der AGB werden, sofern nicht in einer allgemeinen oder besonderen Dienstanweisung geregelt, allein nach der schriftlichen Begehungsvorschrift / dem Alarmplan geregelt. Sie enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen vorzunehmenden Dienstverrichtungen. Änderungen und Ergänzungen der Begehungsvorschrift / dem Alarmplan bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Nur soweit unvorhersehbare Notfälle es erfordern, kann in Einzelfällen von den Bestimmungen der Begehungsvorschrift / dem Alarmplan abgewichen werden.

(2) Für den Fall einer Abweichung ist die AMF dem Auftraggeber gegenüber meldepflichtig.

3. Schlüssel und Notfallanschriften

(1) Der Auftraggeber stellt die für den Dienst erforderlichen Schlüssel rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung.

(2) Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbei geführte Schlüsselbeschädigungen haftet die AMF im Rahmen ihrer Bewachungs-Haftpflichtversicherung (Ziffer 4).

(3) Der Auftraggeber gibt der AMF die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes telefonisch benachrichtigt werden können. Auch etwaige Anschriftenänderungen müssen umgehend mitgeteilt werden.

(4) In den Fällen einer Beauftragung zur Alarmverfolgung ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

4. Haftung und Haftungsbegrenzung

(1) Die Haftung der AMF für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die von ihr oder ihren Organen verursacht werden, ist auf die in Absatz 6 aufgeführten Höchstsummen begrenzt.

(2) Die Haftungsbegrenzung der AMF gilt in jedem Fall, auch für die Fälle leichter oder grober Fahrlässigkeit durch Erfüllungsgehilfen oder durch schuldhaftes Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

(3) Schadenersatzforderungen direkt gegen die Erfüllungsgehilfen der AMF sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht haben.

(4) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch Tätigkeiten entstehen, die nicht Bestandteil des Dienstleistungsvertrages sind.

(5) Gemäß § 6 Bewachungsverordnung hat die AMF eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHB) und die Bedingungen für die Versicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde.

(6) Die in Absatz 1 genannten Höchstsummen der Versicherung nach Absatz 5 betragen:

- EUR 2.556.459,00 pauschal für Personen- und Sachschäden
- EUR 250.000,00 für Vermögensschäden
- EUR 255.646,00 für Abhandenkommen bewachter Sachen
- EUR 250.000,00 für Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten

5. Haftpflichtansprüche und Beanstandungen

(1) Schadenersatzansprüche müssen 4 Wochen nach Bekanntwerden des Schadensereignisses durch den Auftraggeber, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen gegenüber der AMF geltend



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der A.M.F. Security Services KG

gemacht werden. Ansprüche außerhalb dieser Frist sind ausgeschlossen.

(2) Der Auftraggeber gibt der AMF unverzüglich Gelegenheit, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadenverlauf oder -höhe zu treffen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftraggeber seinen vorstehenden Verpflichtungen nicht oder nicht unverzüglich nachkommt, gehen zu seinen Lasten.

(3) Beanstandungen jeder Art, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Dienstes oder sonstiger Unregelmäßigkeiten stehen, sind unverzüglich schriftlich der Betriebsleitung der AMF zwecks Abhilfe mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.

(4) Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die Vertragspflichten berechtigen nur dann zur fristlosen Vertragskündigung, wenn die AMF nicht spätestens innerhalb von 7 Werktagen Abhilfe schafft.

6. Vertragsbeginn, Vertragsänderungen

(1) Der Vertrag ist für die AMF von dem Zeitpunkt an verbindlich, zu dem dem Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung zugeht.

(2) Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

7. Auftragsdauer

(1) Der Vertrag läuft –sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist- ein Jahr. Wird er nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

8. Ausführung durch andere Unternehmer

(3) Die AMF ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Auftraggeber, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß §34a GewO zugelassener und zuverlässiger Unternehmen zu bedienen.

9. Entgeltzahlung

(1) Das Entgelt für den Vertrag ist –sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist- monatlich im Voraus zu zahlen.

(2) Aufrechnung und Zurückbehaltung des Entgeltes sind nicht zulässig, außer in Fällen einer unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderung.

(3) Bei Zahlungsverzug trotz Mahnung ruht die Leistungsverpflichtung der AMF. Ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die Vertragszeit oder vom Vertrag überhaupt entbunden ist. Im Übrigen gilt § 286 Abs. 3 BGB.

10. Preisänderung

(1) Für den Fall der Veränderung von Lohn- bzw. Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Tarifvereinbarungen, ist das Entgelt zwischen den Parteien neu festzulegen. Den Nachweis der Veränderungen führt die AMF.

11. Datenschutz

(1) Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere die §§ 27 ff. BDSG in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 5 BDSG (Datengeheimnis).

(2) Bei Nichteinhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen finden die Haftungsregelungen der Ziffer 4 der AGB Anwendung.

13. Unterbrechung der Leistung

(1) Im Falle von Krieg, Streik, Unruhen und anderen Fällen höherer Gewalt kann die AMF den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

(2) Im Falle der Unterbrechung ist die AMF verpflichtet, die Entgeltforderung entsprechend zu kürzen.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person im Sinne des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der AMF, ausdrücklich auch für den Fall, dass

- a) die im Klagewege in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Sitz, Wohnort und / oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verlegt.
- b) Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

15. Schlussbestimmung

Falls einzelne Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam sein sollten, sollen sie so umgedeutet werden, dass der mit der ungültigen Bestimmung verbundene wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird dadurch nicht berührt.

Stand: 1. Januar 2007